

R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z .

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl Honay.

Wien, Mittwoch, den 27. Jänner 1923.

Das Krematorium in Betrieb gesetzt. Im Wiener Gemeinderat wurde bekanntlich mitgeteilt, dass nach der Genehmigung der Feuerbestattungsordnung und damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungsarbeiten unverzüglich mit der Inbetriebsetzung des Krematoriums begonnen werden wird. Da nunmehr alle für die Aufnahme der Feuerbestattung erforderlichen Vorbereitungen getroffen worden waren, wurde heute Mittwoch um 11 Uhr vormittags in aller Stille und ohne jeden Zwischenfall die erste Einäscherung vorgenommen, auf besondere Wunsch der Verstorbenen waren nur die nächsten Angehörigen anwesend. Außerdem waren einige Funktionäre der Gemeinde erschienen.

In der Angelegenheit der Anfahrt des Betriebes im Krematorium hat zwischen dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bürgermeister Schriften- als Landeshauptmann ein neuerlicher ~~BETRIEBSWECHSEL~~ stattgefunden. Bundesminister Schmitz hat am 13. Jänner an den Bürgermeister ~~xxxxxx~~ ein Schreiben gerichtet, in welchem er seine am 16. Dezember erteilte Weisung, die Inbetriebsetzung des Krematoriums unter Einräumung des Berufungsrechtes ohne aufschließende Wirkung unverzüglich zu untersagen", wiederholt und die unverzügliche Durchführung sowie die Berichterstattung darüber binnen zwei Tagen fordert.

Bürgermeister Keumann hat daraufhin heute an den Bundesminister folgendes Antwortschreiben gerichtet:

Bereits in meiner Antwort auf die Weisung vom 16. Dezember habe ich mir erlaubt, darzustellen, daß ich diese "Weisung für ungesetzlich halte und ich somit nicht verpflichtet bin, ihr Folge zu leisten. Da die Zuschrift vom 13. da sich nur als Wiederholung der ersten Weisung darstellt, hat sich in der Sachlage nichts verändert und ich kann nur neuerlich mitteilen, daß ich nicht in der Lage bin, einer offenbar im Gesetze nicht begründeten Weisung nachzukommen.

Ein neues Gesetz über die Kanalräumung. Vor kurzem sind die Kanalräumungsgebühren provisorisch für den Monat Jänner geregelt worden. Dabei wurde erklärt, daß die endgültige Regelung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Realsteuern erfolgen werde, da zur Vereinfachung die Bemessungsgrundlage der Kanalräumungsgebühren dieselbe sein soll, wie die der Wohnbausteuer.

Da nun das Wohnbausteuergesetz fertig gestellt ist, wird gleichzeitig durch ein Gesetz, das in derselben Sitzung des Landtages beschlossen werden soll, das Kanalräumungswesen definitiv geregelt.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind ebenso einfach wie die des kürzlich vom Landtag beschlossenen Übergangsgesetzes für den Monat Jänner.

Die Kanalräumung wird außer bei besonders bewilligten Ausnahmen von der Gemeinde Wien besorgt. Die Kosten der Räumung der Hauptkanäle trägt die Gemeinde, die Selbstkosten der Räumung der Hauskanäle werden umgelegt und sind vom Hausbesitzer am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Kanalräumungsgebühren werden für alle Wohnbausteuerpflichtigen Häuser einheitlich mit einem Vielfachen des der Wohnbausteuer zugrunde gelegten Mietzinses (vom 1. August 1914) bemessen. Dieses Vielfache des Friedenszinses, das für alle Häuser gilt, wird allmonatlich vom Stadtsenat auf Grund der Kosten des Vormonats bestimmt und im Amtsblatt kundgemacht.

Bei nichtwohnbausteuerpflichtigen Häusern wird die Räumungsgebühr derart festgesetzt, daß für jeden laufenden Meter eines schließbaren Kanals oder einer Rohrleitung und außerdem für jeden angeschlossenen Abort so oftmal 100 K zu entrichten sind, als das jeweilige Vielfache für die wohnbausteuerpflichtigen Häuser beträgt.

Der Unterschied zwischen schließbaren und Rohrkanälen ist, um die Gebührenbemessung zu vereinfachen, in dem neuen Gesetz fallen gelassen worden. Desgleichen ist die einheitliche Gebühr auch das Entgelt für die normale Senkgrubenräumung einbezogen. Für die Senkgrubenräumungen, die über die amtlich festgesetzte Normalzahl hinaus vorgenommen werden, sind die Selbstkosten zu ersetzen; dasselbe gilt für die nicht wohnbausteuerpflichtigen Häuser, die mit Senkgruben versehen sind.

Das Gesetz wurde heute im Gemeinderatsausschuß für technische Angelegenheiten beraten. Für Donnerstag ist eine Sitzung des Stadtsenats einberufen, die sich hauptsächlich mit der Verhandlung dieses Gesetzes befassen soll, so daß es noch Freitag zur Beschlußfassung in den Landtag gelangt. Berichterstatter ist GR. Schneider.

Errichtung von arbeiterwohnungen durch die Gemeinde Wien. Auf der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung steht ein Antrag, der von der Arbeiterschaft des Wiener Neustädter Industriegebietes lebhaft begrüßt werden dürfte. Es handelt sich um die Errichtung von Wohnhäusern für die Arbeiter der Ebenfurther Ueberlandzentrale und des Zillingdorfer Braunkohlenbergwerks. Die Arbeiterschaft dieser beiden Betriebe, zusammen 2700 Mann, hatte bisher sehr stark unter der Wohnungsnot zu leiden; viele von ihnen waren weit vom Arbeitsplatz entfernt in den umliegenden Industrieorten notdürftig untergebracht. Bereits in den letzten Jahren wurden für die Bergarbeiter zwei neue Wohnbaracken zusammen 23 Wohnungen und einige Häuser mit zusammen 14 Wohnungen, ferner für die Ebenfurter Arbeiter 20 Wohnungen gebaut; für die ledigen Arbeiter der beiden Betriebe wurden je eine Baracke und in letzter Zeit ein Haus mit acht Wohnungen für die Zillingdorfer Gewerkschaft errichtet. Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde in Ebenfurth und in Neufeld herzustellen. Zu diesem Zweck kauft sie 21 Baracken an, deren Material zur Herstellung der ebenerdig gemauerten Häuser verwendet werden soll. Insgesamt werden auf diese Weise 70 neue Wohnungen geschaffen. Die Kosten belaufen sich auf zusammen 3.8 Milliarden.

Die Aufnahme von Schneearbeitern. Der Magistrat teilt mit, daß an Tagen mit geringen Schneefällen die Aufnahme von Schneearbeitern für die Strassenräuberung nur an folgenden 3 Aufnahmestellen stattfindet:

I. Bezirk Wallnerstrasse (Strassenüberungshof) 200 Mann,

V. Bezirk Brandtmayergasse 24 (100 Mann) und

VIII. Bezirk, Pfeilgasse 47/49 (100 Mann).

Die übrigen Aufnahmestellen werden nur bei heftigen Schneefällen in Betrieb gesetzt. Außerdem funktionieren die bekannten Aufnahmestellen der Straßenbahn.

